



→ Fraktion im Rat der Stadt Schmallingenberg

**Absender: → UWG - Fraktion**

Stadtverwaltung Schmallingenberg  
zu Hd. Herrn Bürgermeister Bernhard Halbe  
Postfach 1140

**57376 Schmallingenberg**

Schmallingenberg, 19.02.2012

***Fraktionsantrag zum Bebauungsplan Leisterfeld III***

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Halbe,

wir nehmen Bezug auf unseren Erstantrag vom 09.03.2009, in dem wir ein von Gestaltungsvorschriften weitestgehend befreites Baugebiet beantragten. Wir beantragen hiermit, dass das Baugebiet „Leisterfeld III“ zu diesem Zweck herangezogen wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg für das Gebiet „Kerksiek“, für den es 6 (!) Paragraphen gibt (Geltungsbereich, Höhenlage von Gebäuden, Hauptfistrichung, Dachneigung, Einfriedungen, Ordnungswidrigkeiten).

Wir betonen nochmals, dass es uns allein um den Bau von energetisch günstigen Häusern und nicht um den Import fremder Baustile geht.

Mit freundlichen Grüßen

*Stefan Wiese*  
(Fraktionsvorsitzender)

Anlage:

Ausschnitt aus dem BPlan „Kerksiek“ in Wolfsburg

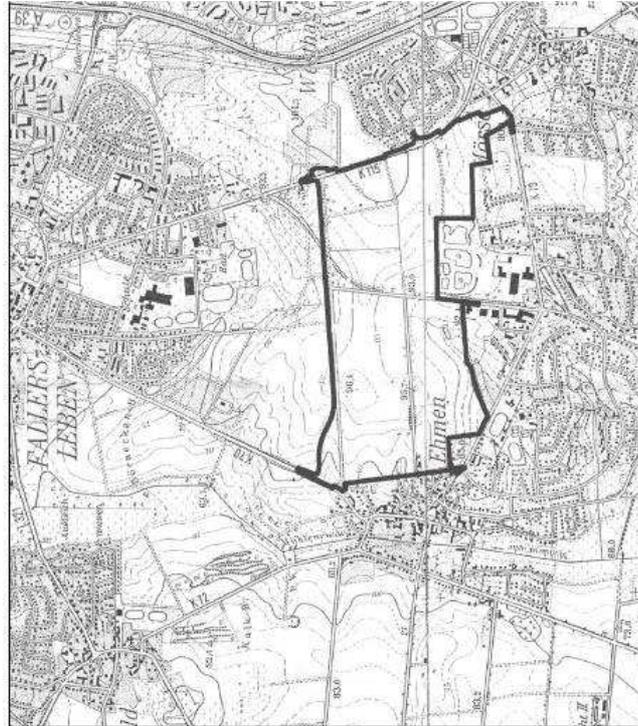
Hinweis: Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne den gesamten Bebauungsplan als pdf-Datei zur Verfügung.

**Fraktionsantrag zum Bebauungsplan Leisterfeld III vom 19.02.2012**

# BEBAUUNGSPLAN DER STADT WOLFSBURG

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

**FÜR DAS GEBIET "KERKSIEK  
IN DEN ORTSTEILEN EHMEN UND MÖRSE**



## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 56 und 98 NBauO)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kerksiek“ und gilt für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2. Sie regelt bei Neu- An- und Umbauten die Höhenlage von Gebäuden, die Hauptfrüchtrichtung, die Dachneigung und die Gestaltung der Einfriedungen.

### **§ 2 Höhenlage von Gebäuden**

2.1 Die maximale Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bzw. der Eingangsebene) beträgt 0,70 m über der endgültigen Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Mitte der Erschließungsstraße zugekehrten Gebäudeseite.

2.2 Die maximale Firsthöhe beträgt 9,50 m über der endgültigen Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Mitte der Erschließungsstraße zugekehrten Gebäudesseite.

### **§ 3 Hauptfrüchtrichtung der Dächer**

Die Hauptfrüchtrichtung ist entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptgeläuderichtung auszuführen.

### **§ 4 Dachneigung**

Die Mindestdachneigung der Hauptgebäude beträgt 15°.

### **§ 5 Einfriedungen**

4.1 In den Vorgartenzonen sind entlang der Straßenbegrenzungslinie nur Zäune aus Holz, Metall und/oder Mauerwerk und als Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Offene Vorgartenzonen sind auch zulässig.

4.2 Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuss- und Radweg, öffentliche Grünflächen oder an Maßnahmenflächen grenzen, sind nur als Hecken aus Laubgehölzen und/oder Maschendrahtzaun mit einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.

4.3 Zugänge (Pforten) von privaten Grundstücken zu öffentlichen Grünflächen und Maßnahmenflächen sind nicht zulässig.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den vorgenannten Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **Verfahrensvermerke**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 22.07.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kerksiek“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ...../...../..... orisinallich bekanntgemacht.

Wolfsburg, den ..09.12.04.....

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage:

.....2005.....Zweifel.....

### **Planunterlage**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Mauerwerk und Hecken, Laubgehölze, Zäune, Zäunungsanlagen, Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen auf.